

Gemeinde Hamberge

Bebauungsplan Nr. 7, Teilbereich 1

Umweltrelevante Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Naturschutzverbände



Nr.	Stellungsnehmer/in	Datum	Inhalt
1	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr SH	04.07.2017	Verkehrsemissionen
2	Kreis Stormarn, Fachbereich 5 als Träger öffentlicher Belange	25.07.2017	FFH-Gebiet „Travetal“ Bodenschutz
3	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	10.07.2017	Luftverteidigungsradaranlage Elmenhorst

1. Stellungnahm des Landbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein vom 04.07.2017

Gegen den Bebauungsplan Nr. 7 (1. Teilbereich) der Gemeinde Hamberge bestehen in straßenbaulicher und straßenverkehrlicher Hinsicht keine Bedenken.

Ich gehe jedoch davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartenden Verkehrsmengen auf den Straßen des überörtlichen Verkehrs berücksichtigt werden und das Bebauungsgebiet ausreichend vor Immissionen geschützt ist. Immissionsschutz kann von den Baulastträgern der Straßen des überörtlichen Verkehrs nicht gefordert werden.

Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs. Die anliegende Ausfertigung des Planentwurfes gebe ich mit meinem Sichtvermerk versehen zurück.

2. Stellungnahme des Kreises Stormarn, Fachbereich 5, Fachdienst Planung und Verkehr vom 25.07.2017

Kreis Stormarn

Der Landrat

Fachbereich 5, Fachdienst Planung und Verkehr



Stellungnahme

als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 7, 1. Teilbereich, der Gemeinde Hamberge
Planungsstand: 27. Juni 2017

I. Städtebau:

1.1

Gegen den vorgelegten Entwurf des Bebauungsplanes Nr.7, 1. Teilbereich, der Gemeinde Hamberge bestehen aus städtebaulicher und ortsplannerischer Sicht vom Grundsatz her keine Bedenken, sofern der Belang unter der Ziffer 1.2 entsprechende Berücksichtigung findet. Darüber hinaus wird empfohlen, die beiden neuen südlichen Baufenster noch Norden hin zu verschieben, um im Süden größere Freiflächen zu erhalten. Auch wird damit die Bauflucht zum geplanten östlich angrenzenden 2. Teilbereich eingehalten.

1.2

Südlich des Geltungsbereiches verläuft relativ nah der Bereich des Travetales. Aus städtebaulicher Sicht halte ich es dafür für dringend erforderlich, die Bebauung mit einer maximalen Eingeschossigkeit festzusetzen, um einen entsprechenden Übergang ins Travetal zu erhalten. Auch im östlich angrenzende Bebauungsplan soll die letzte Baureihe mit einer Eingeschossigkeit festgesetzt werden.

1.3

Um deutlich zu machen, dass es sich nicht um den „1. Teilbereich der Gemeinde Hamberge“, sondern um den „1. Teilbereich des Bebauungsplanes Nr.7“ handelt, ist das entsprechende Komma in der Überschrift der Planzeichnung als auch in der Begründung einzutragen. Des Weiteren ist der komplette Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr.7 mit Eintragung der Nummer aufzuführen.

1.4

In den Bestandsgebäuden wird u.a. festgesetzt, dass die Errichtung von insgesamt 16 Wohneinheiten möglich ist. Geht man von einer durchschnittlichen Annahme von 2 Fahrzeugen pro Wohneinheit aus, ergibt sich ein Bedarf von 32 notwendigen Stellplätzen. Von daher halte ich die Festsetzung einer entsprechenden Stellplatzanlage für dringend angeraten.

2.Landschaftspflege:

Der B-Plan 7 sollte als Gesamtheit aufgestellt werden. Es sind kumulative Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten und zu bewerten. Daher ist es nicht plausibel, für einen Teilbereich das beschleunigte Verfahren ohne Umweltbericht und ohne Anwendung der Eingriffsregelung durchzuführen. Aufgrund des in weniger als 100 m entfernt gelegenen FFH-Gebietes „Travetal“ wird auch eine FFH-Vorprüfung für das Gesamtvorhaben (Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten) für erforderlich gehalten.

3.Bodenschutz:

Gegenüber dem geplanten Vorhaben des Bebauungsplanes Nr. 7, 1. Teilbereich bestehen seitens der unteren Bodenschutzbehörde **Bedenken.**

Für einen Teilbereich des Plangebietes besteht ein Altlastenverdacht. Das Grundstück Hansfelder Hof 1 in 23619 Hamberge mit den Flurstücken 50/15, 50/24 und 59/20 der Flur 5 in der Gemarkung Hansfelde sind als altlastenverdächtige Flächen in das Boden- und Altlastenkataster des Kreises Stormarn eingetragen.

Die Grundstückseigentümer wurden mit Schreiben vom 22.11.2010 hierüber informiert.

Um gemäß dem Altlastenerlass vom 6.12.2010 gesundes Wohnen und Arbeiten sicherzustellen, muss vor Durchführung jeglicher Baumaßnahmen durch einen Sachverständigen nach §18 BBodSchV ein Gutachten erstellt werden. Dieses ist im Vorwege mit der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Stormarn abzustimmen.

Für den vorsorgenden Bodenschutz sind folgende Aspekte im Begründungstext zu erarbeiten und darzustellen:

Nach Möglichkeit sind wertvollere Bodenbereiche durch entsprechende Planung bevorzugt zu erhalten (z. B. durch Grünstreifen oder Sukzessionsflächen oder aus der Planung herauslassen) und weniger wertvolle Bereiche bevorzugt zu beanspruchen.

Als Grundlage für diese Prüfung dienen u. a. die Karten der natürlichen Bodenfunktionen und der landwirtschaftlichen Nutzungsfunktion im Agrar- und Umweltatlas in der Rubrik Boden/Bodenbewertung (www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php).

Neben einer Beschreibung der Bodenbeschaffenheit muss im Weiteren eine Differenzierung der Folgen der Planung im Hinblick auf den Bodenverbrauch, den Verlust der Bodenfunktion (Versiegelung, Bodenabtrag etc.) und eine Darstellung der vorsorgenden Maßnahmen erfolgen.

4. Brandschutz:

Gegen die Realisierung des o.g. Bebauungsplanes bestehen aus der Sicht des vorbeugenden Brandschutzes keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

Nachfolgend aufgeführte Hinweise sind jedoch zu berücksichtigen:

4.1

Es fehlen konkrete Angaben zum Löschwasserbedarf und zur tatsächlich vorhandenen Löschwasserversorgung.

4.2

Die Grundstücke sollen über Geh-Fahr- und Leitungsrechte erschlossen werden. Weil die Gebäude ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegen, sind gem. § 5 LBO Zufahrten oder Durchfahrten und ggf. Bewegungsflächen für die Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr herzustellen, wenn sie aus Gründen des Feuerwehreinsatzes erforderlich sind. Es sollten in Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr die erforderlichen Flächen festgelegt werden.

Hinweis: Flächen für die Feuerwehr (z.B. Zufahrten oder Bewegungsflächen) sind nach den Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr – Fassung Februar 2007 - zu planen, herzustellen, zu kennzeichnen, instand zu halten und jederzeit für die Feuerwehr benutzbar freizuhalten.

5.Planzeichnung:

5.1

Die „Stormarnstraße“ ist noch entsprechend zu benennen.

5.2

Die GFL-Rechte sind noch in ihrer Breite zu vermaßen.

3. Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 10.07.2017



Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und
Dienstleistungen der Bundeswehr

Infra I 3



Infrastruktur
Wir. Dienen. Deutschland.

Belange der Bundeswehr sind berührt, aber nicht betroffen. Das Plangebiet liegt im Interessensbereich der militärischen Luftverteidigungsradaranlage Elmenhorst. Daneben sind auch militärische Funkstellen im 40km Radius betroffen. Die Bundeswehr hat keine Einwände/Bedenken zum Planvorhaben (Nachverdichtung Wohnbebauung mit bis zu 2 Vollgeschossen; maximale Firsthöhen von bis zu 20 m über NHN) bei Gleichbleiben der Sach- und Rechtslage. Eine weitere Beteiligung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen ist nicht weiter notwendig!